

Steuerverwaltung“ nennt ihn Mathias SCHMOECKEL, *De decimis*. Der Beitrag der Kanonisten zur Entstehung eines kirchlichen Steuerrechts (S. 405–431), und weist damit auf den zukünftigen Einfluss über Innerkirchliches hinaus, und Joaquín SEDANO, Los fundamentos jurídicos de las anatas papales y la polémica con las naciones a través de los tratados e informes redactados durante el Concilio de Trento (S. 433–469), breitet die Grundlagen der z. T. auch nach Ländern verschiedenen Einnahmen des Heiligen Stuhls, deren Kritik und Reformversuche aus. Matthias MAETSCHKE, „Quaestiones super dote vel donatione propter nuptias“ — Überlegungen zum Verhältnis von Kirchenrecht und Ehegüterrecht im ausgehenden 12. Jahrhundert (S. 269–296), spürt den Ursachen für den fehlenden Zugriff kirchlicher Gerichte auf das Ehegüterrecht nach und sieht den Grund in der Lehensgebundenheit des Immobiliarvermögens, das damit weiterhin der königlichen Gerichtsbarkeit unterstand. Außenhalb der klassischen Kanonistik findet sich Olivier DESCAMPS, Observations sur les réformes financières et économiques de Benoît XIV (S. 101–115), der Benedikt XIV. als Merkantilisten vorführt, und Silvia DI PAOLO, La gestione economica degli enti di beneficenza e assistenza nel diritto canonico medievale (S. 117–143), die die von can. 17 des Konzils von Vienne 1311 ausgehenden und in Trient verwirklichten wirtschaftlichen Reformen der karitativen Institute verfolgt. Wirtschaftsrelevante Aspekte einzelner Kanonisten bzw. von deren Werken untersuchen Gigliola DI RENZO VILLATA, Diritto canonico, ricchezza e ... povertà nell’opera di Felino Sandei (S. 145–171), und Andrea PADOVANI, Giustizia e lavoro nelle Summae di Antonino da Firenze, Angelo da Chivasso e Giovanni Battista Trovamala (S. 374–403). Das klassische kanonische Recht des Eides, seine Anwendung im zeitgenössischen Wirtschaftsleben und seine Übertragung auf ein eigenständiges englisches Wirtschaftsrecht führt R. H. HELMHOLZ, The Canon Law of Oaths and English Commercial Law: Some historical connections (S. 187–201), als ein sehr fortschrittliches, modernerem Wirtschaften förderliches Modell vor; ähnlich Wolfgang FORSTER, „Et est casus singularis“: Odoardus (X 3.23.3) — ein mittelloser Kleriker und die Rechtsfolgen der Vermögensaufgabe (S. 173–186), der anhand der kanonistischen Bearbeitung von Potthast 9641 aufzeigt, wie diese letztlich die Verbreitung der römischrechtlichen cessio bonorum förderte. In summa: Ein vielfältiges Spektrum, das gerade die Fruchtbartigkeit der eingangs geschilderten Spannungen verdeutlicht. Erschöpfend kann der Band nicht sein. Hier sei nur an einige der klassischen Kanonistik vorangehende Entwicklungen, z. B. zur Testierfreiheit, zu Stiftungen piae causae — trotz Beitrag Conte oben —, zur Bildung großer Vermögen der toten Hand, aber auch deren Überwindung, in Ergänzung zu den Ausschnitten des wichtigen Sammelwerks erinnert.

Jörg Müller

Andrea PADOVANI, Forma, ordine, bellezza. Variazioni su un tema, Rivista Internazionale di Diritto Comune 24 (2013) S. 57–83, arbeitet weit ausholend heraus, Gerechtigkeit und Schönheit seien im MA zwei parallele Vorstellungen gewesen, die sich im Recht und in der Proportion oder Verhältnismäßigkeit niedergeschlagen hätten; auf beiden Gebieten habe man nach Schönheit gestrebt.

K. B.